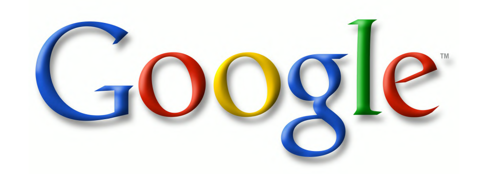
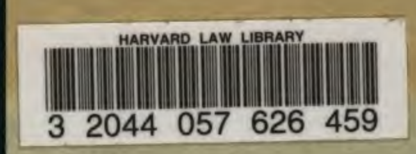


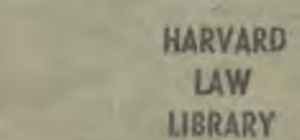


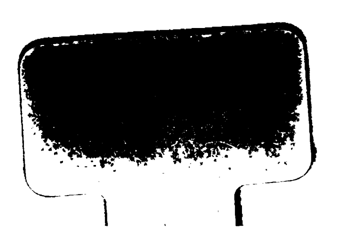
ENDEMANN

DIE ENTWEICKLUNG DER HANDELSGESELLSCHAFTEN

2. aufl.

1872





Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge,

herausgegeben von

Rud. Virchow und Fr. v. Holtzendorff.

II. Serie.
(Heft 25—48 umfassend.)

Heft 33.

Die Entwicklung der Handelsgesellschaften.

Von

Dr. W. Endemann.

Zweite Auflage.

Hamburg.
Verlag von J. F. Richter.

Prospect.

Indem wir hiermit das neue Abonnement auf die **siebente Serie**, der

Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge,

herausgegeben von

Rud. Virchow und **Fr. v. Holtzendorff**,

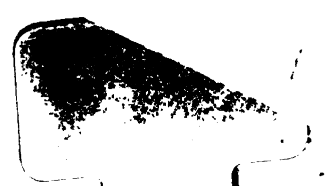
welche ebenfalls aus **24 Heften à 5 Sgr.** bestehen wird, eröffnen, bringen wir nachstehend den Inhalt des neuen Jahrganges zur weiteren Kenntniß.

Es sind bereits erschienen:

Heft 145. Prof. **J. Bona Meyer** (Bonn): Arthur Schopenhauer. 8 Sgr.
Heft 146. Prof. **Förster** (Berlin): Johann Kepler . . . . . 6 Sgr.

Es werden demnächst erscheinen, vorbehaltlich etwaiger Abänderungen im Einzelnen:

K. Bernhard Stark (Heidelberg): Aus dem Reiche des Tantalus und Kroesus. Eine Reisestudie.
Prof. **Fick** (Würzburg): Der Kreislauf des Blutes.
Dr. **W. Masing** (Dorpat): Ueber das Tragische.
Prof. **Ferd. Cohn** (Breslau): Bakterien, die kleinsten lebenden Wesen.
Dr. **A. Winkler** (Leipzig): Die deutschen Reichskleinodien.
Prof. **Rammelsberg** (Berlin): Die Meteoriten und ihre Beziehungen zur Erde.
Pfleiderer: Die Theorie des Aberglaubens.
v. Seebach (Göttingen): Die Wellen des Meeres und ihre geologische Bedeutung.
Prof. **Osenbrüggen** (Zürich): Die Ehre im Spiegel der Zeit.
Director Dr. **Wendt** (Allenberg bei Wehlau): Sinneswahrnehmungen und Sinnestäuschungen.
Herman Grimm (Berlin): Der Maler Wiertz.
Prof. **Buchenau** (Bremen): Petroleum.
Ludw. Bamberger: Die Münzfrage.
Prof. **Weger** (Nürnberg): Der Graphit und seine wichtigsten Anwendungen.
Dr. **Paul Hassel** (Berlin): Die Schlacht von Sedan.
Prof. **Münter** (Greifswald): Die Korallenthiere und deren Bedeutung im Haushalte der Natur.
Dr. **Abel** (Berlin): Der Begriff der Liebe in alten und neueren Sprachen.
Geh. Med.-Rath **Flemming** (Schwerin): Geisteskrankheiten.
Max Wirth (Bern): Die sociale Frage.
Dr. **Stricker** (Frankfurt a. M.): Der Blitz und seine Wirkungen.
Dr. **Doehler** (Brandenburg): Die Orakel.
Prof. **Fraas** (Stuttgart): Die süddeutschen Höhlenmenschen.



Sammlung
gemeinverständlicher
wissenschaftlicher Vorträge,

herausgegeben von

Rud. Virchow und **F. v. Holtzendorff.**

II. Serie.
(Heft 25—48 umfassend.)

Heft 33.

Berlin, 1872.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Die Entwicklung

der

Handelsgesellschaften.

Von

Dr. W. Endemann,
Professor der Rechte zu Jena.

Zweite Auflage.

Berlin, 1872.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Wer die wirthschaftlichen oder sozialen Zustände der Gegenwart zu schildern unternimmt, kann eine Erscheinung gewiß nicht übersehen: die Existenz der Assoziation oder Gesellschaft in den mannigfachsten Formen und Anwendungen. Man darf wohl sagen, daß die Assoziation ein geradezu wesentliches Element in dem Karakterbilde unserer Zeit geworden ist. Aus der Gesammtheit des modernen Gesellschaftswesens aber heben sich namentlich die für den Handelsbetrieb bestimmten Gesellschaftsarten bedeutsam hervor. Nicht als ob darin eine Verschiedenheit der inneren oder äußeren Gliederung begründet läge, daß eine Assoziation dem Zwecke des Handels dient. Im Gegentheil leuchtet von selbst ein und wird durch die Betrachtung derjenigen Momente, nach denen sich das Wesen der Handelsgesellschaften bestimmt, deutlich bestätigt, der Zweck, welchen eine Assoziation verfolgt, entscheidet nicht über ihre Organisation und rechtliche Stellung. Für die Beziehung der Theilnehmer zu einander oder zu der Gesellschaft, wie für die Beziehung der letztern zu der Außenwelt müssen offenbar dieselben Rücksichten maßgebend sein, gleichviel ob das im Wege der Vergesellschaftung zu erstrebende Ziel eine transatlantische

Dampferlinie, ein großartiges Bankgeschäft, ein kleiner Spezereihandel, die Beschaffung billiger Lebensmittel und billigen Kredits, oder wissenschaftliche Förderung, geselliges Vergnügen ist.

Man sollte daher erwarten, daß sich Wissenschaft und Gesetzgebung der Assoziationen nach allen Seiten hin gleichmäßig angenommen und die Regeln gefunden hätten, welche auf alle anwendbar sein könnten. Dem ist jedoch nicht so. In wissenschaftlicher, wie in gesetzgeberischer Durcharbeitung finden wir entschieden die Handelsgesellschaft bevorzugt, ja fast ausschließlich gepflegt. So sehr, daß, wie in jüngster Zeit sich namentlich an der wichtigen Gruppe der nach den Prinzipien von Schulze-Delitzsch gebildeten Assoziationen gezeigt hat, andere Zweige des Gesellschaftswesens mit größter Mühe und Noth einer ähnlichen Gesetzesanerkennung entgegen streben müssen. Der Riß, den die getrennte Kodifikation des Handelsrechts durch unseren ganzen Rechtszustan d hindurch macht, die rein zufällige, für das rechtliche Wesen der Dinge ganz gleichgültige und überdies in der Ausführung so überaus unsichere Abgrenzung dessen, was dem Handel angehört, und dessen, was nicht, trägt auch in dem Kapitel von der Gesellschaft ihre bitteren Früchte. Entweder werden diejenigen Assoziationen, welche sich von dem Begriffe der Handelsgesellschaft ausgeschlossen sehen, genöthigt, sich hinterher doch irgendwie das Handelsprädikat bei dem Gesetzgeber zu erwerben, wo nicht zu erschleichen, oder sie müssen, oft genug in dem Irrthum versetzt, daß für sie ganz andere Rechtsgrundsätze zu finden seien, als für die Handelsvereinigungen, für sich eine ganz eigene Legislation in Anspruch nehmen. Wenigstens so weit, als sie sich nicht getrauen können oder wollen, die, häufig an lästige Bedingungen und besondere Ueberwachung geknüpften und in jeder Hinsicht partikular außerordentlich verschieden, häufig ge-

radezu willkührlich behandelten Korporationsrechte zu erwerben.

Sei dem, wie ihm wolle. Der Handelsverkehr, der es von jeher verstanden hat, sich die Rechtslehre und Gesetzgebung williger zu machen, als andere minder rührige Branchen der Verkehrsthätigkeit, hat durch das deutsche Handelsgesetzbuch nunmehr sein abgeschlossenes und abgerundetes Gesellschafts-system erhalten. Obwohl auf das Gebiet des Handels beschränkt, würde es schon um der Wichtigkeit dieses einen Gebietes willen unser Interesse beanspruchen dürfen. Allein dieser Anspruch wird noch berechtigter, wenn sich ergiebt, daß in der That die Reihe der Handelsgesellschaften, richtig verstanden, den Typus aller wo immer sonst denkbaren Assoziationen in sich schließt. Aus demselben Grunde ist es denn auch von Interesse, den Vorgang der geschichtlichen Entwicklung, durch den der Handelsverkehr zu der heutigen Gestaltung seiner Gesellschaften gelangte, näher zu verfolgen.

Das Handelsrecht kennt dermalen drei Hauptgattungen der Handelsassoziation: die offene, die Kommanditgesellschaft und den Aktienverein. In eigenen Titeln des Gesetzbuchs figuriren zwar noch unter besonderen Namen die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die stille Gesellschaft. Indessen wird sich im Verlaufe unserer Betrachtung zeigen, daß diese nur Zwischenstufen oder Anhängsel neben jener Dreitheilung des Gesellschaftswesens darstellen. Mit den drei genannten Hauptarten muß man die Klassifikation für völlig erschöpft halten, sobald man sich klar macht, worauf sie eigentlich beruht.

Nach unglaublichen Wirrsalen der älteren Lehre, die sich bis in die jüngste Zeit fortpflanzten, ist das deutsche Handelsgesetzbuch zuerst und, wie ohne Rückhalt ausgesprochen werden darf, zum guten Theile mehr aus glücklichem Instinkt, als aus völlig den Stoff beherrschendem Bewußtsein, dahin gekommen,

das ganze System der Gesellschaft nach der Haftbarkeit der Mitglieder für die Gesellschaftsschulden zu ordnen. Zwar lassen die Definitionen der einzelnen Gattungen Manches an scharfer Durchführung jenes Entscheidungsmerkmals vermissen. Nichtsdestoweniger bietet uns der Handelskodex in seiner fertigen Gestalt ein auf Grund des letzteren durchgeführtes und bei einiger Nachhülfe der Wissenschaft völlig abgerundetes System des Assoziationswesens dar; nicht das einzige, aber unstreitig eines der wichtigsten Beispiele der kaum noch gewürdigten und doch so ansprechenden Erscheinung, wie in ernster gesetzgeberischer Arbeit die Erschaffung des Rechts nicht nach dem Willen der Berather gemacht, sondern von Ideen geleitet wird, welche sich selbst unbewußt zur Geltung bringen und deren innere Nothwendigkeit erst hintennach zu ganzer Erkenntniß gelangt.

Hängt Alles von der Haftbarkeit der Theilnehmer für die in Ausführung des Gesellschaftszwecks begründeten Verbindlichkeiten ab, so ergeben sich sofort zwei, und nur zwei Möglichkeiten für jede einzelne in Assoziation tretende Person. Entweder übernimmt sie die Haft so, als ob die Gesellschaftsschuld ihre eigene Schuld sei. Das heißt: der Einzelne steht, wie dies bei seinen eigenen Schulden von selbst der Fall, für die Erfüllung der Gesellschaftsverbindlichkeiten mit seinem gesammten Vermögen ein. Er übernimmt also eine unlimitirte Haftbarkeit. Oder er setzt behufs Realisirung des Gesellschaftszwecks nur einen bestimmt abgegrenzten Theil seines Vermögens dem Risiko des Geschäftsbetriebs aus. Er erklärt nur limitirte Haftbarkeit für die aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erwachsenden Verpflichtungen.

So verschieden sich die Art und Weise, wie die Haft, zumal als limitirte, für die Gesellschaft eingesetzt wird, gestalten mag, soviel erhellt alsbald, daß der einfache Gegensatz limitirter

und unlimitirter Haft völlig durchgreifend sein muß. Als Element der Gesellschaftsbildung verwendet, ergeben sich daraus nothwendig drei Gesellschaftsarten. Die eine besteht aus lauter Theilnehmern, welche der Gesellschaft unbeschränkte Haft ihres ganzen Vermögens zur Verfügung stellen. Das ist die im Handelsrecht so genannte offene oder Kollektivgesellschaft. Eine zweite muß existiren, in welcher alle Mitglieder nur beschränkte Haft bis zu einem gewissen Betrage zu tragen Willens sind. Dem entspricht, wenn auch seine Form im Uebrigen keineswegs das Monopol der limitirten Haft besitzen mag, der Aktienverein. Eine dritte ist gegeben, sofern die Möglichkeit vorliegt, eine Assoziation zu bilden, bei der ein Theil der Mitglieder unlimitirt, ein Theil limitirt haftet. Das ist die Kommanditgesellschaft.

Solchergestalt die Haftbarkeit der Gesellschaftsangehörigen als Grundlage für die Artenbestimmung benutzen, ist nichts Anderes, als den Karakter der Gesellschaft von der Kreditbasis derselben abhängig machen. Welche Art von Gesellschaft, entscheidet sich in der That darnach, mit welchen Mitteln ausgerüstet sie in den Verkehr tritt. Die Summe dieser Mittel, der Fonds, die Widerlage oder Garantie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, welche die Assoziation allen denjenigen darbietet, mit denen sie Geschäfte eingeht, bildet den Kern der Gesellschaft. Davon, ob sie durch den unbegrenzten Einstand des ganzen Vermögens ihrer Glieder, oder durch deren begrenzte Haft, die sich entweder in dem reell zusammengeschossenen Kapital der Unternehmung, oder in einer einstweilen nur als Verbürgung auftretenden Hafterklärung ohne reellen Einschuß besteht, Sicherheit gewährt, wird ihre Kreditfähigkeit bestimmt. Die Kreditfähigkeit aber ist die Voraussetzung, unter der allein die Gesellschaft als Verkehrswesen zu existiren

und eine Anwartschaft auf Anknüpfung geschäftlicher Beziehungen anzusprechen vermag.

Vor dieser Rücksicht auf das, was die Gesellschaft nach außen hin Dritten, zu denen sie in Berührung kommt, in letzter Linie an Befriedigungsmitteln in Aussicht stellt, tritt jede andere zurück. Das rechtliche Wesen der Gesellschaft ist nach dem heutigen Standpunkt allein von dem Kreditfundament abhängig. Gewiß, sobald man sich die Bedeutung dieses Kriteriums näher überlegt, höchst karakteristisch.

Jeder wird allerdings das Eine begreiflich finden, daß das Recht nicht den, wenn auch wirthschaftlich noch so wichtigen Unterschied des Groß- und Kleinbetriebs, welcher auch in dem Gesellschaftsgeschäft sich geltend macht, seinen Eintheilungen zu Grunde legt. Die eine Art erscheint zwar von vornherein und nach der täglichen Beobachtung mehr für den einen, die andere mehr für den anderen geeignet. Allein die Rechtswissenschaft und die Gesetzgebung kann nicht andere Rechtsregeln für die einen Gesellschaften darum aufstellen, weil sie Großgeschäfte darstellen, als für jene, die nur als Kleingeschäfte auftreten.

Aber nicht so schnell wird sich der Gedanke überwinden lassen, ob denn nicht ein anderer, wirthschaftlich so bedeutsamer Gegensatz, nämlich der des Kapitals und der Arbeit, Einfluß auch auf den juristischen Karakter der Gesellschaft äußern sollte. Dieser Gegensatz bezeichnet dasjenige, was ein jeder Gesellschafter wirklich zu dem Betriebsfonds der Unternehmung beiträgt. Das ist entweder Arbeit, oder Geld; Geld im weitesten Sinn als sachlicher Geldeswerth verstanden.

In der That hat der Umstand, ob dasjenige, was der Einzelne in der Sozietät leistet, in dem persönlichen Element der Arbeit, oder in dem Beitrage einer Geldsumme oder gewissen Sachen besteht, auf die Gestaltung des Gesellschafts-

wesens großen Einfluß gehabt und hat ihn noch. Allein nichtsdestoweniger ist jetzt für den rechtlichen Aufbau der Gesellschaft diese innere Seite, die Art und Weise, wie die Bildung des Fonds, mit dem die Theilnehmer ihrerseits den Geschäftszweck zu erreichen hoffen, von Statten geht, die untergeordnete im Vergleich zu dem, was der Verein als kreditfähiges Wesen der Exekution darzubieten vermag. Die Handelsgesellschaften klassifiziren sich eben lediglich, wie gezeigt, nach ihrem der Außenwelt entgegentretenden Karakter der Kreditfähigkeit.

Indessen schließt das keineswegs aus, daß auch jene innere Zusammensetzung des Geschäftsfonds wichtigen Einfluß auf das Wesen der Sozietät ausübt. Und gerade weil dem so ist, hat die Vorführung eines kurzen Ueberblicks über die genetische Entwicklung der Handelsgesellschaften offenbar die Aufgabe, sowohl darzulegen, wie die Elemente der Arbeit und des Kapitals bei der Gestaltung derselben mitgewirkt haben, als auch nachzuweisen, wie zugleich, im Zusammenhang mit den erst in der modernen Epoche klarer erfaßten Bedürfnissen des Kredits, die bestimmtere Konstruktion der äußeren Seite nach dem Kreditfundament gewonnen worden ist.

Die Gesellschaft geht darauf aus, durch vereinigte Arbeit, oder durch vereinigtes Kapital, oder durch Vereinigung von Arbeit und Kapital ihren Erwerbszweck zu verfolgen. Ihr innerer Karakter wird daher durch die Art der Erwerbsmittel, welche aus dem Zusammentritt der Einzelnen hervorgeht, bedingt. Ihr äußerer Karakter dagegen richtet sich nach der Summe der zur Deckung ihrer Schulden heranziehbaren Befriedigungsmittel. Dieser zwiefache, gegenwärtig bei einigem Nachdenken leicht geläufige, der Vergangenheit dagegen so gut wie unzugängliche Gesichtspunkt muß festgehalten werden, wenn

man erkennen will, wie die Erwerbs= und insonderheit die Handelsgesellschaft geworden ist.

Schon im grauen Alterthum, bei allen Kulturvölkern treten uns Sozietäten in irgend einer Gestalt entgegen. Hauptsächlich spielen Vereine zu politischen oder sozialen Zwecken eine bedeutende Rolle. Man braucht sich nur an die zahlreichen Genossenschaften, welche, dem öffentlichen Parteileben, der Wohlthätigkeit, der Religion gewidmet, in den griechischen Freistaaten einen überaus günstigen Boden hatten, erinnern. Daneben fehlten keineswegs Vereinigungen zum Zweck der Schifffahrt und des Handels. Und es läßt sich leicht ermessen, daß bei einiger Entwicklung des Verkehrs damals eben so wenig, wie heutiges Tags, ein völliger Mangel der Erwerbsassoziation gedacht werden kann. Die Zustände jener Zeit machten die Assoziation minder nothwendig und beschränkten deren Gebrauch auf ein engeres Gebiet, als uns jetzt erträglich erscheint. So weit aber dazu Bedürfniß, war sie in voller Uebung.

Die Ursache, warum, selbst bei den Griechen, noch mehr bei den meisten orientalischen Völkerschaften, so weit ihre Kultur über Ackerbau und Viehzucht hinausging, die Erwerbsgesellschaft niemals auch nur annähernd an deren jetzige Ausdehnung heranreichte, ist keine andere, als die Sklavenwirthschaft. Reichlicheres Material quellenmäßiger Nachrichten und die Geschichte unserer Rechtswissenschaft, welche nun einmal dort ihren Ausgang nimmt, machen es am lohnendsten, vor allen das römische Assoziationswesen kurz zu schildern. Auf die dürftigen Notizen über dessen Gestaltung bei andern antiken Völkern zurückzugreifen, erscheint um so weniger nothwendig, als die Erfahrung an dem römischen Leben vollkommen genügt, die für die Entwicklung der Assoziation bestimmenden Momente zu beleuchten.

Man mag darüber sich in Betrachtungen ergehen, ob und in welchem Maaße das römische Volk, so lange von einer wirklich römischen oder latinischen Nationalität die Rede sein kann, überhaupt mit Anlage für die Gesellschaftsbildung ausgerüstet war. In ihren ersten Anfängen, in einem Kulturzustand, der sich erst zu dem rohesten Tauschverkehr erhob, bedurften die Römer sicher keine Erwerbsgesellschaft. Aber selbst, nachdem sie längst die Erinnerung an ihre ursprüngliche Beschäftigung verloren, längst nicht mehr blos ein Volk von Kriegern, geschweige denn von Räubern und Hirten waren, nachdem sie längst die Genüsse eines verfeinerten Lebens, die Nothwendigkeit der Produktion und des Handels kennen gelernt, stieß die Assoziation auf dieselben Klippen, und noch in höherem Maaße, als bei andern Stämmen des Alterthums.

Die Blüthe und das Ende der Republik weist, wie bei den Griechen und meist geradezu nach deren Muster, eine ganze Reihe von Vereinen zu öffentlichen Zwecken auf. Wir wissen von Beamtenvereinen, Gewerbsvereinen, Zünften oder Innungen, Religions- und geselligen Vereinen, welche größtentheils unter dem Regiment der Kaiser nicht nur erhalten blieben, sondern, namentlich die Gilden und Zünfte, fester gegliedert und für die Ziele einer vollendeten Bureaukratie ausgebeutet wurden. Die rein privatrechtliche Erwerbs- und Geschäftsassoziation hingegen zeigt sich selbst da, wo die römische Herrschaft sich schon über die Küsten des gesammten Mittelmeers erstreckte, Italien und in Italien Rom der Mittelpunkt eines Weltreiches zu sein begann, noch überaus schwach.

Nicht daß Erwerbsgesellschaft gar nicht existirt hätte. Daß sie existirte, davon liefern die rechtlichen Grundsätze über den Sozietätsvertrag den schlagendsten Beweis. Denn nur was ist und wovon bereits das Volksbewußtsein Besitz ergriffen hat,

kann Gegenstand der juristischen Betrachtung oder der Gesetzgebung werden. Allein eben die Gestaltung, welche die Sozietät in den Darstellungen der Juristen einnimmt, lehrt, wieviel an dem inneren Kern echter Assoziation fehlte.

Nur Sozietät, nicht Assoziation im heutigen Sinn kennen die Römer. Es fehlte ihnen mit anderen Worten diejenige Vereinigung, welche irgend die vereinigten Kräfte der Einzelnen, mögen sie bestehen, worin sie wollen, zu einer Einheit, zu einem organischen Ganzen verbindet. Nur in diesem Sinne ist die Assoziation eine Macht, ein Hebel, und zwar einer der mächtigsten, des wirthschaftlichen Lebens. Nur so enthält die Assoziation eine Steigerung der wirthschaftlichen Kräfte der Einzelnen, welche sich vereinigen, über ihre arithmetische Summe hinaus. Nur so ist die Assoziation Gewinn an wirthschaftlicher Thätigkeit und dadurch an wirthschaftlichem Erfolg.

Alles, was die Sozietät nach der Idee, die sich in der Rechtslehre der Römer ausprägt, zu leisten bestimmt ist, beschränkt sich auf ein loses Vertragsverhältniß. Zwei oder Mehrere kommen überein, daß gewisse Geschäfte auf gemeinsame Rechnung gehen sollen, daß also ein jeder Gesellschafter an dem günstigen Resultate zu einer gewissen Rate partizipiren, dagegen aber auch die im Vertrag stipulirten Beiträge leisten soll. Das ganze Verhältniß bewegt sich als Berechtigung und Verpflichtung lediglich unter den Kontrahenten eines solchen Vertrags. Der eine Genosse sucht von dem anderen Gewinnantheil, oder Beitragspflicht. Die Sozietät ist eine reine Berechnungsobligation, durch die man sich gegenseitig engagirt, je nach der Berechnung herüber oder hinüber zu zahlen.

Neben dieser inneren Bedeutung der Sozietät als Vertragsverband der Betheiligten findet sich von einer Geltung der

Sozietät nach außen kaum eine Spur. Das römische Publikum weiß Nichts davon, ob eine Sozietät vorhanden ist, oder nicht. Niemand macht mit der Sozietät als solcher Geschäfte, sondern nur mit derjenigen einzelnen Person, welche, zufällig Gesellschafter, den Vertrag für sich oder die bestimmt bezeichnete andere Person schließt.

Man sieht also, durch die Sozietät verwachsen die Theilnehmer auch nicht entfernt zu einer Gemeinheit, oder selbst nur zu einer Gemeinsamkeit. Sogar in Bezug auf den Sozietätszweck stehen sie völlig selbstständig nebeneinander. Alle Bindung des Einzelnen durch die Gesellschaft besteht in dem bloßen Gefühle, von dem Genossen darauf verklagt werden zu können, gewisse Zahlungen zu leisten und gegen den Genossen darauf klagen zu können, gewisse Zahlungen zu empfangen. Man kann mit anderen Worten zwar als römischer Sozietätstheilhaber an ein gemeinsames, mehr oder minder umfassendes Erwerbsgeschäft solchergestalt, man möchte fast sagen indirekt, mit seinem Geldinteresse gebunden sein; und ohne Zweifel gibt es der römischen Sozietätstheilhaber noch zur Stunde genug. Aber es fehlt, und darin liegt ein unendlicher Gegensatz gegen die heutige Anschauung, vollständig jene Unterordnung des Einzelnen unter den Gesammtzweck, welche allein die Gesellschaft zu einem Verkehrswesen, zwar aus den Einzelnen zusammengebildet, aber, wenn einmal existent, in seinem Dasein doch von den Einzelnen verschieden, erheben muß.

Das sind offenbar nicht willkürliche Ausgeburten der Rechtsdoktrin, sondern Ansichten, deren Ursachen in dem Karakter und Zustand des Volkes zu suchen sind.

Die Römer sind, wie sie ihr Recht auf das bestimmteste karakterisirt, starre Individualisten. Ihre Rechtsregeln und Rechtseinrichtungen sprechen es tausendfältig aus, daß die völ-

lige Abgeschlossenheit des Einzelnen in seinem Familien-, Besitzthums- und Vermögenskreis eigentlich die Grundlage und das Ideal der Volksansicht war. Eine solche Karakteranlage, welche nothwendig dahin führt, daß Jeder auch seine Erwerbsabsichten für sich allein verfolgt, erscheint, selbst im guten Sinne genommen, dem Assoziationstrieb wenig günstig. Sie wird demselben vollends ungünstig, wenn sie zu jenem oft genug geschilderten Egoismus ausartet, der schon gegen Ende der Republik dunkle Schatten auf die Zukunft des römischen Volkes und seines Reiches warf.

Indessen, was wir Karaktereigenheit eines Volkes nennen, ist nicht blos prädestinirte und prädestinirende Naturanlage, sondern zugleich das Resultat des historischen, verschuldeten oder unverschuldeten, Geschicks. Das Wesen einer Nation entwickelt sich mit den sozialen und wirthschaftlichen Zuständen, ohne daß es möglich wäre oder einen Werth hätte, darthun zu wollen, ob das eine oder das andere als Ursache, und das andere oder das eine als Folge zu betrachten sei.

Die Gründung, Erhaltung und Ausbreitung ihres Staats ließ die Römer in den ersten Jahrhunderten wenig an die Entfaltung wirthschaftlicher Thätigkeit kommen. Als jene primitive Periode des Landbaues und Tauschverkehrs, deren bereits gedacht wurde, zu Ende ging, hatte sich die Herrschaft Roms bereits über Italien und darüber hinaus erweitert. Die unaufhörlichen Kriege waren der Neigung zu produktiver Beschäftigung durch den abziehenden Ruf zu den Fahnen, wie durch den Geschmack an Beutegewinn und Kriegsdienstsbelohnungen, die, wie bekannt, hauptsächlich in Landloosanweisungen bestanden, wenig förderlich. Gleichwohl mußte allmählig bei steigender Kultur wirthschaftliche Thätigkeit ange-

regt werden. Allein wenn irgend eine Art der letzteren als die einzig natürliche erschien, so war es der Handel.

Produktive Arbeit außer dem Handel hat das römische Volk neben Bodenbau und Viehzucht nie gekannt. Die meisterhafte Schilderung Mommsens von den Zuständen bis Cäsar macht mit Recht darauf besonders aufmerksam, daß von Handwerk und Industrie keine Rede war. Der Römer, der zu arbeiten aufhörte, wurde Kaufmann. In welchem Maßstabe, weisen die Annalen des Ritterstandes nach, der dadurch für alle Zeiten das Spiegelbild der extremsten Kapitalistenkaste geworden ist.

Zum Handel gerade reizte die Bekanntschaft und die Berührung mit fremden Ländern, welche die Kriege eröffneten. Handwerk und Industrie fanden in der Sklaverei ihr unübersteigliches Hinderniß gedeihlicher Entwicklung. Zu dieser Arbeit ist das römische Volk nicht erzogen worden. Der freie Römer arbeitete von Haus aus höchstens im Landbau; und, als es üblich und jedenfalls lohnend geworden war, Handel und Geldgeschäft zu treiben, galt es doch für unehrenhaft, die eigene geistige oder körperliche Arbeit sonst als Mittel zu Gelderwerb zu benutzen. Dazu waren die Sklaven da. Sklavenarbeit befriedigte in den ersten bedürfnißloseren Jahrhunderten alle jene Forderungen, welche bei uns auch der Bedürfnißloseste an das freie Handwerk oder die Industrie stellt. Wo aber der eigene, wenn auch in den späteren Zeiten noch so große, Sklavenhaushalt nicht mehr ausreichte, um dem in rascher Progression zunehmenden Luxus zu genügen, schien es bequemer, alles Nöthige lieber von auswärts durch den Handel zu beziehen, als auf die Selbstproduktion zu denken.

Es ist kaum nöthig, die Folgen einer auf Sklaven- oder Leibeigenarbeit gebauten Wirthschaft näher auszuführen. Sie

sind überall dieselben. Ebenso gewiß ist überall, wo solche besteht, von selbst die Assoziation eingeengt.

Natürlich fehlt, da nur in freier Arbeit Assoziation möglich ist, die Gesellschaft gerade so weit, als Sklavenarbeit herrscht. Mithin war ihr bei den Römern von selbst das ganze Gebiet der Industrie und des Handwerks verschlossen. Zu dem brauchte man keine Vereinigung, was sich durch eigene oder gemiethete Sklaven erreichen ließ. Und je mehr der Großbetrieb herrschte, die Ansammlung kolossaler Reichthümer in einer Hand und die Ansammlung ganzer Legionen von Sklaven unter einem Herrn von statten ging, desto weniger bot sich, wenn ja zu industriellen Großunternehmungen Lust vorhanden war, Anlaß zu einer Gesellschaftsbildung. Von großen Fabriken hören wir wohl, aber nie von einem gemeinsamen Betrieb Mehrerer. Wie die Bodenkultur und Viehzucht durch die Unfreiheit der Arbeit immer mehr in Großplantagenwirthschaft überging, so erstreckte sich der Großbetrieb Einzelner, ermöglicht durch die Verfügung über eine Masse unfreier Menschenkräfte, auf jedes andere Gebiet der Thätigkeit. Der Assoziation, da sie nichts Anderes soll, als die bei dem Einzelnen unzulänglichen Mittel an Kapital und Arbeit durch den Zusammentritt Mehrerer beschaffen, bedarf nicht, wer für sich allein das Kapital oder durch den Besitz von Sklaven die Summe der erforderlichen Arbeitskraft selbst zu Großunternehmungen kommandirt.

Großbetrieb und Großbesitz sind die natürlichen Gegner der Gesellschaft. Diese findet ihre Bedingungen nur in einem zahlreichen, freien Mittelstand, in solchen Verhältnissen, wo dem Unternehmungsgeist die Mittel des Einzelnen nicht gewachsen sind.

Die Anhäufung des Reichthums an Kapital und Menschenkraft in der Hand Einzelner, welche unter der aristokratisch-

oligarchischen Herrschaft des römischen Senates bereits jedes Maß überschritt, mußte natürlich ihre Wirkungen selbst über die Zweige der Thätigkeit verbreiten, welche dem Nationalkarakter noch am meisten zusagten. Auch die Geldwirthschaft und der Handel, so intensiv und geschickt sie geübt wurden, boten unter den obwaltenden Umständen nicht so viel Gelegenheit zur Assoziation, als sonst der Fall gewesen sein würde. In den spärlichen Nachrichten über irgend welche Handelssozietäten, in den Rechtsdarstellungen, welche auch nach dieser Seite hin nur die lose Vereinigung zu einzelnen Unternehmungen kennen, während der überaus großartige Verkehr, der damals das Mittelmeer belebte und in dem Centrum der ewigen Stadt zusammenströmte, nach heutigem Maßstabe hunderte und tausende von großen und kleinen Handels-, Transport-, Assekuranzkompagnien hervorrufen und ernähren würde, dürfen wir mit Sicherheit wiederum ein Symptom der gleichen Krankheit, der übertriebenen Großwirthschaft, erblicken.

Immerhin war hier, im Handels- und Geldverkehr, dem sich der Römer mit der vollsten Energie materialistischer Leidenschaft hingab, der Platz, wo allenfalls durch Sozietätsverbindung einzelne Unternehmungen auf gemeinsames Risiko zur Ausführung gelangten. Allein zum Beweise des Gesagten reicht die Existenz einer organisirten Sozietät, wenn wir eine solche bezeugt finden, gerade nur so weit, als dem römischen Großbesitz hier und da ein Geschäftsbetrieb entgegentrat, der doch die Mittel des Einzelnen überstieg. Wir wissen von Vereinen der Bankiers; begreiflich, wenn man die Dimensionen und die Praktik des ungeheuren Geldverkehrs kennt. Es wird uns berichtet von Sozietäten für Exploitirung von Bergwerken, Salinen u. dgl.; und als Musterbild einer dem sozialen Zuschnitt des römischen Lebens entsprechenden Großgesellschaft ist uns

die Steuerpachtssozietät überliefert, darum nöthig, weil die nach dem System der Steuerverpachtung beliebte Ausbeutung der Provinzen dazu das Geschäft war, um mehr als einen Unternehmer selbst unter römischen Kapitalisten zu verlangen.

Nur diese Gesellschaften, zu denen die sorgfältigste Nachforschung bislang noch keinerlei ähnliche aus anderen Gebieten hat auffinden können, erscheinen nach der Idee der Römer, die sich höchst bedeutsam in ihrer rechtlichen Behandlung ausdrückt, als korporationsartige Vereine, als wirthschaftliche Wesen oder Verkehrsgrößen. Alle übrigen Sozietäten sind vorübergehende, durch Vertrag geknüpfte, nur einen Obligationsverband erzeugende Verbindungen ohne alle und jede wirthschaftliche Bedeutung, die sonst irgendwie in ihrer rechtlichen Stellung nach außen Anerkennung finden müßte, für den Verkehr.

Betrachten wir aber die vorhandenen römischen Sozietäten zugleich von ihrem Inhalte aus, so wird eine weitere Folge des Sklaventhums klar. Jene großen Vereine, wie die der Steuerpächter, waren im Wesentlichen, mögen die Juristen um den technischen Namen so lange streiten, als sie wollen, Aktienvereine von Kapitalisten. Ihr Inhalt ist also nur Geld, Ansammlung eines Großkapitals auf Dividende. Einzelne oder Einer ist der ausführende Unternehmer; die übrigen sind allein mit ihrem Kapitaleinschuß und der Aussicht auf Dividende betheiligt. Die simple Sozietät, als Verbindung gewisser Geschäfte auf gemeinsame Kosten und Resultate, haben wir als bloße Berechnungsobligation befunden. Alles, worum sich die römische Sozietät bewegt, so weit oder vielmehr so eng sie überhaupt als organischer und als solcher die Anerkennung des Publikums fordernder Verein vorkommt, ist erst recht blos Geld. Es giebt eine Vereinigung des Geldes und um des Geldes willen. Aber es gibt von Haus aus keine Vereinigung

der Arbeit. Arbeit kann als Faktor der Gesellschaftsbildung nur auftreten, wenn sie frei ist. Freie wirthschaftliche Arbeit existirte für die Römer nicht. Was den einzelnen entehrt haben würde, wenn er es anders, denn als Komtoirchef durch seine Sklaven ausführen ließ, konnte noch weniger freiwillig durch Assoziation übernommen werden.

Assoziation, gegründet auf Einschuß der Arbeit, ist die freiwillige Hingabe des Einzelnen oder seiner Arbeitskraft an den gemeinsamen Zweck des Unternehmens; also eine Unterordnung des Individuums unter den Verein. Eine solche Unterordnung muß als Gefahr oder Untergang der Individualität erscheinen, wenn nicht der sittliche Begriff der freien Arbeit die Hingabe derselben an die Gemeinsamkeit in ein anderes Licht setzt. Indem der sittliche Begriff, welcher die wirthschaftliche Arbeit als Pflicht und Recht des freien Menschen anerkennt, mangelte, blieb das römische Sozietätswesen nothwendig verkümmert.

Hier ist denn der Punkt, an dem Karakteranlage und Kulturentwicklung des Volks völlig zusammentreffen. Den Zustand seines Gesellschaftswesens zu bezeichnen und zu erklären, mag man ebenso gut auf die Ideen hinweisen, welche die Nation oder deren herrschende Klassen in ihrer wirthschaftlichen Bahn zu jenem oft, und doch kaum genug, als abschreckendes Exempel geschilderten Egoismus und Materialismus, zu der Höhe jener nie wieder erreichten Geldwirthschaft führten, als auf jene Ideen, welche unbestreitbar mit einer gewissen Großartigkeit in Sitte und Recht den Satz verkünden, daß ein freier Römer wohl zu Zwecken des öffentlichen Wohls und des Staates, nimmermehr aber zum Zwecke des Erwerbs sich mit seiner persönlichen Arbeitskraft Anderen, mithin auch keinem Verein, unterwerfen kann. Nur dem Gemeinwesen des Staates

opfert er die volle, unbeschränkte Alleinbestimmung seiner Person, dem Gemeinzweck einer Erwerbsunternehmung höchstens sein Geld.

Dabei blieb es im Wesentlichen auch unter der Herrschaft der Kaiser. Noch für Justinian, wie dessen Gesetzbücher beweisen, war die Sozietät nichts Anderes, als sie früher gewesen. Eher scheint es fast, daß jene großen Vereine, die wir den heutigen Aktiengesellschaften verglichen, in Abnahme geriethen. Mit den Veränderungen, welche die Steuerverfassung und das System der Generalpächter erlitt, war dies für die Steuerpachtvereine unvermeidlich. Aber auch in dem Berg-Salinenwesen u. dgl. verengte sich der Raum für Gesellschaftsbildung, je mehr davon sich in der Polizei- und Finanzgewalt des Staates centralisirte.

So war denn in den Titeln der späteren Gesetzbücher, deren Dürftigkeit die Jetztzeit kaum zu begreifen vermag, obwohl Juristen der ächten alten Schule noch heute am liebsten in diese armselige Chablone das ganze reiche Assoziationswesen der Gegenwart pressen möchten, Nichts mehr zu reguliren, als der matte Sozietätsvertrag der alten Zeit. Selbst der Fortschritt will wenig besagen, daß, obwohl nur zögernd und erst zu Anfang des vierten Jahrhunderts nach Chr., die Möglichkeit einer Sozietät gebilligt wurde, bei der ein Mitglied Geld, das andere Arbeit zuschießt. Ein Fortschritt gewiß, wenn wir bedenken, daß vor dem ein Beitrag von Arbeit zu einer Sozietät außer aller Vorstellung lag, und erklärlich, wenn wir bedenken, daß bei einiger Uebung der wissenschaftlichen Begriffe allmählig der Arbeitsbeitrag, als ein in Geld veranschlagbarer Werth, der Geldleistung gleich geachtet werden mußte. Gern möchte man in jener Verordnung Diokletians, insofern nur die freie Arbeit assoziationsfähig ist, zugleich eine erste Anerkennung der

freien Arbeit erblicken. Allein selbst wenn die Legislation bei der Abschwächung, welche die Sklaverei unter dem Herannahen des Christenthums erfuhr, und bei der Umgestaltung der politischen und sozialen Dinge, welche immerhin der freien Arbeitsthätigkeit eine günstigere Lage zu bereiten begannen, sich zu einem solchen Ausspruch angeregt fühlte: die Zeit für wahrhafte Entfaltung freier Arbeit und damit der auf Arbeit gegründeten Assoziation war noch nicht gekommen, kam überhaupt nicht mehr. Eine wirthschaftliche Regeneration, wie sie dazu nöthig gewesen wäre, zu vollziehen, war das seinem Untergange entgegenreifende, ohnehin kaum noch den Namen und den Karakter einer Nationalität verdienende Römervolk nicht mehr im Stande.

Fassen wir demnach das Ergebniß unserer Betrachtung der alt-römischen Epoche kurz zusammen, so ist es das. Die Erwerbs- und insbesondere die Handelsgesellschaft erweist sich höchst dürftig. Zunächst weil das wirthschaftliche Element freier Arbeit fehlt, sodann weil Großbetrieb und Sklaventhum dieselbe entbehrlich machte. Was aber an Sozietäten sich vorfindet, ist, wenn überhaupt zu dem Titel eines Vereins berechtigt, die zur Kapitalvereinigung, das heißt: jene Form der Assoziation, die für den einzelnen Theilnehmer am wenigsten genossenschaftliche Bedeutung hat.

Sind aber diese Ansichten über die Ursachen der römischen Zustände richtig, so läßt sich schon von vorn herein ahnen, wie es mit dem Gesellschaftswesen aussah, seitdem das Christenthum von dem Occident Besitz ergriffen hatte.

Wer die auf dem Boden der christlichen Sittenlehre erwachsene Lehre von den zeitlichen Gütern kennt, jene Lehre, die man oft mit dem Namen der Wuchertheorie zu bezeichnen pflegt und in der That, da die Lehre von dem, was wucherisch,

christlich-kanonisch ungerechtfertigt zu erachten, eine allumfassende ist, bezeichnen darf, der weiß, daß die strikte kanonische Auffassung des materiellen Lebens der Menschheit geradezu einen vollendeten Gegensatz gegen die römische Vergangenheit darstellt. In greller Reaktion gegen die Verachtung der freien Arbeit und die Vergötterung des Kapitals erklärt die mittelalterlich-christliche Lehre alle sachlichen Güter, in erster Linie das Geld, für unwerth, preist und empfiehlt dagegen die Arbeit als sittliche Pflicht. Nur die Arbeit ist ja nach diesen Ansichten geeignet, Früchte hervorzubringen, also wahrhaft produktiv. Geld darf keine Frucht tragen; der Zins, die Kapitalgebrauchsvergütung in jederlei Gestalt ist verboten. Selbst andere Dinge, wie der Boden, können nur durch Arbeit fruchtbar gemacht werden.

Es genügt, wenn, ohne auf eine genauere Darlegung der kanonischen Doktrin einzugehen, an diejenigen Hauptsätze erinnert wird, zu denen sich ihr gesammter Inhalt zuspitzt. Soviel erhellt sofort: je nachdem zwischen den beiden Faktoren der Erwerbsthätigkeit, Arbeit und Kapital, die Wagschale des einen oder des andern unter die des anderen herabgedrückt wird, sind der Assoziation andere Bahnen angewiesen. Die Stellung der Gesellschaft mußte mithin eine total veränderte sein, als die mittelalterliche Denkweise in Gesetzgebung und Wissenschaft das Kapital, welches die Römer überschätzt hatten, entwerthete und die Arbeit, welche jene unterdrückt hatten, hoch erhob.

Die Wandlung wird darum nicht minder bedeutend, daß die am positiven Buchstaben festhaltende Rechtswissenschaft zunächst durchaus die überlieferten Regeln des römischen Rechts festhielt. Innerhalb derselben Rechtsregeln, welche schon um deswillen erhalten bleiben konnten, weil, wie früher bemerkt,

auf die inneren Beziehungen der Theilnehmer unter sich die römische Sozietätslehre unter allen Umständen paßt, gestaltete sich der wirthschaftliche Inhalt der Sozietät und damit deren Situation nach außen völlig anders.

Im Allgemeinen der Grundstimmung nach war das Christenthum und die kanonische Lehre der Assoziation ebenso entschieden günstig, als ihr die Ideenwelt des heidnischen Roms ungünstig gewesen war. Wo das Prinzip aufopfernder Liebe und Hingebung selbst der eigenen Person, und vollends der Güter an die Gemeinsamkeit herrscht, welches den Mittelpunkt der christlichen Sittenlehre bildete, in den ersten Anfängen der neuen Religion bis zu vollständiger Entäußerung des Privatbesitzes durchgeführt, und noch später von der Lehre wenigstens als ideales Vorbild empfohlen wurde, war das Hinderniß von Anfang an überwunden, welches dem Selbstständigkeits- und Selbstsuchtsgefühl des Römers innewohnte, diesem die Vergesellschaftung unerträglich, oder, wie ein bezeichnender Ausdruck andeutet nur unter Brüdern erträglich scheinen ließ.

Allein den Bruch mit dem starren Individualismus des Alterthums vorausgesetzt, kam es doch vor Allem wieder auf die Fähigkeit der beiden Erwerbsmittel, Arbeit und Kapital, zu genossenschaftlicher Vereinigung an. Und hier wird bald einleuchtend, wie sich unter der die Ansichten der christlich-katholischen Welt allmächtig beherrschenden Lehre Arbeits- und Kapitalgesellschaft stellen mußte. Im Vergleiche der Vergangenheit mußte nothwendig jene gewinnen, was diese verlor.

Daß die Arbeit nunmehr als Fundament der Gesellschaftsbildung verfügbar wurde, versteht sich von selbst. Die Arbeit war frei, eine sittliche That, die Hingabe an eine gemeinsame Aufgabe der Arbeit nicht mehr Herabwürdigung des Menschen zu einer nur dem Sklaven gebührenden Stellung. Wenn, wie

erwähnt, die Arbeit als das eigentliche, ja als das einzige produktive Element galt, so war gerade auf die Arbeitsgesellschaft die Erwerbsthätigkeit verwiesen.

Allein, wenn so der Entwicklung der gesellschaftlich vereinigten Erwerbsarbeit die Bahn geöffnet erschien, so wurde dieser Gewinn andererseits dadurch ausgeglichen, daß sich die Benutzung des Kapitals in der Gesellschaft streng genommen total verhindert und, wo sich die Praxis des Lebens an das absolute Gesetz nicht fesseln ließ, doch in unglaublicher Weise erschwert fand. Das kanonische Dogma von der Unfruchtbarkeit des Geldes, jenes Wucherverbot, welches untersagte, daß Geld irgend wie Früchte in irgend einer Gestalt bringen sollte, führte nicht etwa blos zur Zinslosigkeit des Darlehns. Auf alle Vertragsverhältnisse, auf jede Kreditleistung mit demselben Fuge ausgedehnt, forderte es mit voller Konsequenz, daß, wie der Zins, so auch die Dividende als Wucher verdammt werde. Und in Wahrheit: wo ist der Unterschied zwischen Zins und Dividende? Besteht er nicht lediglich in dem sekundären Merkmal, daß dort die Kapitalrente in einem festen Prozentsatz, hier in einem vorläufig ungewissen, erst nach dem Erfolg des Geschäfts, in dem das Kapital mitarbeitet, zu bestimmenden Betrag sich ausdrückt? Kapital mit der Erwartung eines Gewinnantheils in eine Gesellschaftsunternehmung einlegen ist daher, das begriffen die Kanonisten leicht, nichts Anderes, als Geld auf Geldgewinn ausleihen, d. h. Wucher treiben.

Somit machte das Wucherdogma, wurde es konsequent durchgeführt, von Rechtswegen jede Benutzung des Kapitals als Element der Erwerbssozietät geradezu unmöglich. Oft genug wird von orthodoxen Juristen und Theologen diese Konsequenz angedeutet. Indessen erging es in der Ausführung dem einzelnen Folgesatz, wie der ganzen Wucherlehre. Zu ganz

anderen Zeiten geboren und von der strenggläubigen Doktrin zu einem die gesammte Christenheit als Dogma und Gesetz beherrschenden System entwickelt, hatte sie doch nicht Macht, die neuen Verhältnisse, einer auflösenden Kultur gegenüber, durchweg nach ihrem Ideal zu formen. Im Gegentheil, sie war genöthigt, sich den Thatsachen zu fügen und nach und nach Vieles nachzugeben, wofür nur noch in der gewagtesten scholastischen Dialektik einige Gewissensberuhigung gefunden werden konnte. Das Leben erwies sich mächtiger, als die Theorie und der Glaubenssatz. Das Schicksal der Handelsgesellschaften ist davon ein redendes Beispiel. Ja schon der Aufschwung des Handelsverkehrs überhaupt, der das Assoziationsbedürfniß hervorrief, war ein Sieg des natürlichen wirthschaftlichen Gefühls über das der Wirklichkeit widersprechende Dogma.

Die kanonische Lehre mußte nach ihrer zur Naturalwirthschaft zurückgreifenden, nur dem Ackerbau das Wort redenden Richtung den Handel verwerfen. Aber der Handel bestand und wuchs trotz Dogma und Gesetz. Sie mußte die Kapitaleinlage auf Dividende als Wucher strafen. Aber die Kapitaleinlage und die Kapitalgenossenschaft kam doch. Wie hätte ein Handelsverkehr von der Größe, wie er nach den Stürmen der Völkerwanderung von Italien aus über das christliche Europa und darüber hinaus sich ausbreitete, die Kapitalassoziation gänzlich entbehren können?

Betrachten wir, wie sich in dem Rahmen der kanonischen Dogmatik und Gesetzgebung die Praxis des Gesellschaftswesens gestaltete, so war also unumwunden die auf gemeinsame Arbeit basirte Sozietät freigegeben. Dem Bedürfniß folgend, welches seine größere Ausdehnung hervorrief, machte der Handel von dieser Gesellschaftsform ungeschmälerten Gebrauch. Es galt

nicht mehr blos, wie bei den Römern, einzelne Unternehmungen auf gemeinsames Risiko auszuführen, sondern den Betrieb eines gemeinsamen Handelsgeschäfts, als einer bleibenden Aufgabe, unter gemeinsamer Firma, deren Gebrauch sich eben an dem Gesellschaftsgeschäft vorzugsweise entwickelte, zu gründen. Wir dürfen uns nach den vorhandenen Nachrichten vorstellen, daß, wie es ohnehin am natürlichsten, zuvörderst insbesondere nahe Verwandte, Brüder, Erben oder Nachfolger des Geschäftsinhabers das Geschäft gemeinsam übernehmen. Dann nahe Freunde, Personen, deren gegenseitiges Vertrauen groß genug war, um sich auf solche Gemeinsamkeit des Geschäftsbetriebs einzulassen.

Wir sehen hier den Grundstock unserer offenen oder Kollektivgesellschaft vor uns, der freilich damals zu diesem Namen noch nicht berechtigt war. Kaum bedarf es der Bemerkung, daß eine auf vereinigte Arbeit in dieser Weise berechnete Sozietät, wie auch noch bei den heutigen Kollektivgesellschaften der Fall, auf die enge Zahl weniger Personen und auf das engste Vertrauen angewiesen sein mußte. Trotz des beschränkten Kreises aber erfüllte sie ein großes Bedürfniß und bezeichnete eine neue Zeit.

Auf solchem Wege konnte man namentlich, wie es die Beschaffenheit des damaligen Handels dringend erheischte, Filialen eines größeren Geschäftes an auswärtigen Plätzen errichten. Dergleichen selbstständige Theile des Gesammtgeschäfts mit gemietheten Arbeitskräften zu besetzen, war immer eine schlimme Sache. Ganz anders eignete sich dazu ein Gesellschafter, den das gemeinsame Interesse des Gesammtgeschäftes, und somit zugleich sein eigenes, band. Hier ist Ersatz der Mietharbeit, die sich als Dienerin unterordnet, durch die freie Mitarbeit des Genossen. Hier ist die Hingabe an einen

Zweck, an ein ideales Wesen, an das Geschäft, gleich wie an ein Amt, das die vereinten Kräfte Mehrerer ansprechen darf, weil es in der Vereinigung nicht die Aufopferung der persönlichen Selbstständigkeit, sondern nur die freiwillige Bethätigung der sittlichen Arbeitspflicht fordert.

Man begreift ferner leicht, wie wichtig diese Unterordnung des Einzelnen unter den gemeinsamen Zweck, unter das gemeinsame Etablissement für die Gestaltung der Sozietät nach außen werden mußte. Nun besaß sie eine Wesenheit. Die Idee des römischen Vertragsnexus, der nach außen Nichts war, reichte lange nicht mehr aus. Daß sie mehr wurde, daß sie mehr war, als die Personen der einzelnen Theilhaber, bezeugt, um nur Eines zu erwähnen, die Firma, die anfangs lediglich von den Einzelpersonen entnommen immer sichtlicher sich zu dem selbstständigen Namen des Geschäfts als solchen gestaltete.

Der Trieb, ihm seinen eigenen Namen zu verschaffen, belegt so augenfällig, daß das durch Vereinigung gebildete Geschäft als organisches Ganzes sich über die darin vereinigten Einzelpersonen zu erheben begann, daß andere Kennzeichen, deren die juristische Lehre noch gar manche darbietet, übergangen werden dürfen.

Ist aber die Idee der Gesellschaft bereits bis zu diesem Punkte gediehen, so wird es nothwendig, eben die Beziehungen des Gesellschaftsgeschäfts in dem Verkehr zu Dritten zu ordnen. Mit wem hat es derjenige zu thun, der mit ihm in Handelsberührung tritt? Diese früher so gut wie abgelehnte Frage war nun nicht mehr von der Hand zu weisen.

Die Schwierigkeiten, welche die Beantwortung von dem Standpunkte der juristischen Schuldoktrin damals hatte, seitdem und noch jetzt gehabt hat, sollen uns hier nicht beschäftigen. Niemand wird dem Mittelalter einen Vorwurf daraus machen,

daß in der allerdings feinen und erst in langer Uebung sich befestigenden Auseinanderlegung des Verhältnisses zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Mitgliedern viel Unklarheit und Schwankung mitunterlief. Es galt auch damals schon, wie wir jetzt sagen würden, zu bestimmen, wie der Kredit und in letzter Linie die Exekution der Sozietät gegenüber zu sichern sei. Allein, was wußte das Mittelalter und seine Wissenschaft von Kredit, Kreditfähigkeit, Kreditbasis? Wie konnte es davon ein Bewußtsein haben, wenn das allmächtige Dogma mit seiner Wucherlehre den Begriff des Kredits geradezu vernichtete? Nur dunkler Trieb ist es daher, welcher dazu anleitete, der Sozietät nach außen Geltung zu verschaffen. Man dachte sich das vorläufig im Ganzen so. Jeder geschäftsführende Theilhaber handelt ausdrücklich, oder kenntlich, wie sich insbesondere durch das gemeinsame Firmenzeichen kundgibt, oder sogar stillschweigend selbstverständlich zugleich für die andern. Für die solchergestalt erwachsenen Schulden stehen alle kundlichen Theilhaber der Firma solidarisch, d. h. ungetheilt für die ganze Schuld, derjenige, der das Geschäft schloß, bis zum Belaufe seines ganzen Vermögens, die übrigen aber nur bis zum Belaufe dessen, was sie in die Gesellschaft eingeschossen und deren Risiko preisgegeben haben, ein.

So ungelenk und schwerfällig das klingt, so wichtig ist es für die Konstruktion des Sozietätsbegriffes. Die Gesellschaft, welche sich, wie wir sahen, als ein aus dem Zusammentritt der Mehreren hervorgewachsenes Verkehrswesen geltend machte, hatte doch dadurch eine Kreditbasis. Bei der noch so wenig entwickelten Technik des Kredits und seiner Mittel lag Nichts näher, als sich für die Erfüllung der Gesellschaftsschuld an die Person der einzelnen Theilhaber zu halten. Darüber kam man vorerst nicht hinaus. Die Stärkung des Kredits der

Sozietät bestand darin, daß der Gläubiger die Wahl und die Bequemlichkeit hatte, jeden derselben in Anspruch zu nehmen.

Damit war ersichtlich bereits der Anlauf zu der neueren Entwicklung genommen, für welche die Art der Kredithaft, und nicht mehr die Art der Beitragsleistung der Mitglieder das hauptsächlich Maßgebende ist.

In welchem Umfange im Mittelalter von der Sozietät, die zunächst auf der Idee gemeinsamer Arbeit ruhte, Gebrauch gemacht wurde, darüber zu urtheilen, fehlt jeder statistische Anhalt. Daß sie stets vorhanden war, wissen wir, aber ein Bild ihrer Ausdehnung läßt sich nur nach Vermuthungen und nach den Grenzen, die diese Sozietätsart in sich selber trägt, entwerfen.

Neben die auf gemeinsame Arbeit fundirte Gesellschaft stellte sich bald eine andere, gegründet auf die Vereinigung von Arbeit und Geld. Die Thatsache muß auf den ersten Blick befremden nach dem, was über die Unmöglichkeit der Kapitalnutzung gesagt wurde. Nur der trockene Schuljurist kann die Rechtfertigung einer solchen Sozietät, zu welcher ein oder mehrere Theilnehmer nur Kapitaleinlage machen, damit für abgethan erachten, weil die früher von uns erwähnte Diokletianische Verordnung dafür sich anführen ließ. Denn an sich mußte Betheiligung an einem Unternehmen blos mit Kapital und in der Hoffnung auf Dividende als Wucher verwehrt sein.

Wir werden daher nicht irren, wenn wir schon an dieser Stelle einen Durchbruch der strengen kanonischen Wucherlehre wahrzunehmen glauben. Man stelle sich nur vor, was es heißen will, solche Kapitalbetheiligung zu versagen. Man stelle sich andererseits den ganzen Aufschwung des Handelsverkehrs lebhaft vor Augen, und es wird kaum noch einer weiteren Ausführung

bedürfen, daß dieser Verkehr auf die Dauer geradehin unmöglich sich die Hülfe fremden Kapitals zu den für die Kräfte Einzelner zu großen Geschäftsunternehmungen und Etablissements verschließen lassen konnte. Er griff naturgemäß zur Heranziehung des Kapitals in Form der Sozietätsbetheiligung, weil, obwohl Kapitaleinlage auf Dividende und Kapitalanlage auf Zins einander so ähnlich sehen, wie Zwillingsgeschwister, immerhin bessere Aussicht war, jene bei der Wucherkontrole durchzubringen, als diese, welche ja den eigentlichen Grundstock des Wucherbegriffs enthielt.

Daß dem so war, lehren die Bedenklichkeiten der Doktrin zur Genüge. Indessen dem praktischen Bedürfniß zu widerstreben, war vergeblich. Schweren Herzens wurde, nachdem ohne Zweifel längst die Sache in Uebung gewesen, die Gesellschaft, welche sich aus Arbeit und Geld zusammensetzt, wissenschaftlich und gesetzgeberisch gebilligt. Dem gerechten Bedenken, welches eigentlich die konsequente Durchführung des Wucherdogma's hätte erheischen müssen, bot das positive Gesetz und die spitzfindige Darlegung, daß hier das Geld nicht aus sich selbst, sondern nur durch die Verbindung mit der Arbeit Geldgewinn ertrage, Beruhigung dar.

Sonach entwickelte sich eine zweite Gesellschaftsform, in der wir heutiges Tags das Vorbild der Kommanditgesellschaft zu sehen gewohnt sind. Und zwar in mannigfachen Modifikationen, als Deposition, Accommende, Partizipation, oder wie sonst dieselbe benannt wurde.

Der Umfang ihres Gebrauchs läßt sich wieder schwer ermessen. Auf der einen Seite begreift sich, daß, wie theilweise schon die Namen ausdrücken, eine solche Betheiligung Vertrauenssache, Hingabe des Kapitals zum Gebrauch an den arbeitenden Theilhaber, ohne irgend welche Kontrole des letztern,

war. Auf der andern kommt in Betracht, daß die Billigung dieser Gewinnbetheiligung dem Kapital, welches dem Wucherverbot folgsam war und Zins nicht suchen zu dürfen meinte, eine überaus erwünschte Chance eröffnete. Aus der häufigen Erwähnung und der wichtigen Behandlung derselben ist wohl zu schließen, daß dieser Ersatz des verbotenen Darlehns sehr reichlich benutzt wurde.

Es gab also, modern gesprochen, eine stille Theilnahme lediglich mittelst Kapitaleinlage. Der Unterschied von der Arbeitssozietät, bei der ja auch Kapitaleinlage vorkommen konnte, bestand nur darin, daß der stille Einleger nicht mitarbeiten wollte. Seine Haft für das Risiko des Geschäfts erstreckte sich, wie dort, von selbst auf den Belauf seiner Einlage, durch die er also insofern den Kredit desselben stärkte.

Wie stand es aber mit der reinen Kapitalgesellschaft? Die Antwort ist einfach. So lange das kanonische Wucherdogma regierte, war sie unmöglich. Das Aeußerste, wozu sich die unter seinem Einfluß stehende Lehre und Gesetzgebung entschließen durfte, war die Sanktion jener Vereinigung von Geld und Arbeit. Eine Sozietät, gegründet nur auf Vereinigung des Geldes, das in derselben Gewinn sucht, wäre die offenbarste, flagranteste Verleugnung jenes unumstößlichen, der göttlichen Offenbarung entnommenen Prinzips von der Unfruchtbarkeit des Geldes gewesen. So erwies sich in dieser Epoche gerade diejenige Art der Sozietät unmöglich, in welcher die alte Welt sich ausgezeichnet hatte.

Allein, wird man einwerfen, wie war es denn zu ertragen, nachdem doch der Handels- und Geldverkehr genug herangewachsen war, um die größten Spekulationspläne zu fassen, daß die Kapital- und zumal die Großkapitalvereinigung fehlen sollte? Das wäre ein unnatürlicher Zustand

gewesen. In der That, da das Leben die Kulturperiode, welcher die Wucherlehre entsprach, überwunden hatte, konnte auch dieser mächtige Hebel des Verkehrs, die der Konzentration der Einzelkapitalien nicht mehr fehlen, als das Bedürfniß dazu sich fühlbar machte. Allein soviel Ansehen hatte das Wuchergesetz noch, diesen Trieb zur Wahl anderer Formen, als der der reinen Kapitalgesellschaft zu nöthigen.

Man benutzte dazu theilweise die gesetzlich gebilligte Form einer Vereinigung von Arbeit und Geld, der Art, daß die Theilnahme eines arbeitenden Mitgliedes eigentlich nur leerer Schein war. Dahin gehört die längst vergessene, aber ihrer Zeit sehr wichtige Gesellschaft des heiligen Amtes, societas sacri officii, die vorzugsweise in Rom, also unter den Augen des obersten Hüters der Wucherlehre praktizirt wurde. Von Haus aus dazu bestimmt, dem Bewerber um eines der vielen verkäuflichen Aemter des heiligen Stuhls die Möglichkeit einer Kapitalaufnahme zu gewähren, an der auch das päpstliche Aerar großes Interesse hatte, diente diese Erfindung in der Folge allen möglichen Gewinnzwecken. Man nahm sich einen Amtsbewerber oder Amtsträger als Scheinperson, schoß unter dessen Namen Geld zusammen und machte Geldgeschäfte.

Noch bedeutender war eine andere noch heute in Uebung befindliche Form. Es wurde von Einem oder Einigen ein acervus oder mons pecuniae, eine, reell eingezahlte, oder oft auch vorläufig blos imaginäre Masse von Kapital gebildet und das darauf gegründete Unternehmen bereits fertig hingestellt. Von diesem Unternehmen wurden sodann einzelne Antheile, loca montis, verkauft. Begreiflich Alles unter öffentlicher Konzession.

Offenbar kann auf solchem Wege eine Kapitalansammlung erzielt werden. Das beweist die noch heute vielfach gebräuchliche, fast identische Art der Emission von Anleihen, und Dividendenantheilen an allerlei Unternehmungen. Die Gesetz-

gebung entschloß sich, obwohl zögernd, diese montes anzuerkennen; zumal sie die Gelegenheit darboten, in dieser Gestalt die allmählig aufkommenden öffentlichen Anleihen aufzunehmen. Daraus sind nicht nur die, um ihres mildthätigen Stiftungszwecks willen befürworteten, aber auch damals schon oft zu ganz andern Spekulationen geneigten Leihhäuser, von denen als das erste das zu Orvieto 1463, dann das zu Perugia u. s. w. genannt wird, sondern auch die berühmten Banken, wie zu Genua, Florenz, Venedig, Neapel u. s. w. seit dem 15. Jahrhundert entstanden.

Faktisch hatte man also bereits eine reine Kapitalvereinigung, in ihrem wirthschaftlichen Werth dem Aktienverein sehr nahe stehend. Allein noch mußte sie sich unter der Form des Gewinnantheil- oder Rentenkaufs verstecken. Und die schärfere Betrachtung sagt ohne Mühe, welch ein bedeutsamer Gegensatz darin liegt, ob fertige Antheile verkauft oder durch den Zusammentritt der Einzelkapitalisten erst das ganze Unternehmen gebildet wird.

Für das Mittelalter ist also das Ergebniß der Betrachtung: es gab eine Arbeitsgesellschaft, eine Gesellschaft aus Vereinigung von Arbeit und Geld, aber keine sozietätsmäßige Kapitalvereinigung.

Die Darlegung der Gründe aber zeigt im Voraus an, daß abermals der Zustand des Gesellschaftswesens gewechselt haben muß, seitdem die Wucherlehre im großen Ganzen überwunden worden ist.

Erst dadurch, daß das Kapital in sein Recht der Gebrauchsvergütung, in den Zinsbezug wieder eingesetzt wurde, hat es die Fähigkeit zurück erlangt, als selbstständiges Element der Gesellschaftsbildung Verwendung zu finden. Das Alterthum erkannte, wenn irgend Etwas, dazu nur das Kapital, das

Mittelalter nur die Arbeit als geeignet an. Für uns stehen Arbeit und Kapital neben einander.

Der christlich-sittliche Begriff der freien Arbeit blieb uns; mithin auch die freie Sozietät auf gemeinsame Thätigkeit, in Anwendung auf den Handel, also die Vereinigung Mehrerer zu gemeinsamem Betrieb des Handelsgewerbes mit vereinigten Arbeitskräften. Nicht minder blieb uns die aus Geldleistung und Arbeit zusammengesetzte Kommanditgesellschaft. Von jeher kamen Vereinigungen beider Arten auch in Deutschland vor. Auch in Deutschland begegnet uns bereits in der noch vollständig von den Wucherregeln beherrschten Epoche der Gebrauch und sogar der Mißbrauch der letztern Form zur Stiftung großer Gesellschaften mit einem oder mehreren Geranten. Denn so sind die Sozietäten zu verstehen, gegen deren monopolistisches Preismachen der Reichsabschied von 1512 und die Klagen der Reichsstände unter Karl V. eifern. Im Uebrigen beschränkt sich freilich noch heute die Gesellschaft auf gemeinsame Arbeit und diejenige, in welcher sich zu der Arbeit Kapitaleinlage gesellt, naturgemäß auf eine geringe Zahl von Theilnehmern.

So sind noch heute die offene und die gewöhnliche, d. h. nicht aktienmäßige, Kommanditgesellschaft des Handels zu denken. Freilich sind sie, wie früher angedeutet, wenn auch größtentheils, doch nicht mehr nothwendig Eines mit Arbeits-, Arbeits- und Geldsozietät.

Um das zu verstehen, bedarf es der Anknüpfung an das, was über die Haftbarkeit der Gesellschafter gesagt wurde. Wir erfuhren, daß nach älterer Lehre der das Geschäft abschließende Genosse mit all seinem Vermögen, jeder andere, sei es mitarbeitende, sei es nur Kapital einlegende Genosse dagegen nur bis zum Belaufe seiner Einlage eine jede Gesellschaftsschuld zu vertreten hatte. Das war künstlich und weitläufig. Daher der Instinkt des Verkehrs und der Rechtspraxis, darin zu

schlüssigeren Resultaten zu gelangen, die durch bestimmtere Normen die Deckung des Dritten als Gläubiger sicher stellen und daher den Kredit der Gesellschaft heben.

Offenbar war es einmal unzulänglich, nur den das einzelne Geschäft abschließenden Genossen für dieses einzelne Geschäft mit seinem ganzen Vermögen haften zu lassen; alle andern nur bis zum Belaufe ihrer Sozietätseinlage. Das nächste Bestreben der Neuzeit, das freilich nur sehr langsam Erfolg errang, war allgemeinhin die unbeschränkte Solidarhaft auszubilden. Damit war man der sonst unvermeidlichen, lästigen Einzeluntersuchungen überhoben und erreichte eine weit mächtigere Kreditfähigkeit der Sozietät. Einer haftet für den andern mit seinem ganzen Vermögen. Hier ist also volle Gegenseitigkeit des Risiko's.

Gleichviel, wie man das nach dem juristischen Schema zu erklären suchte, so natürlich erschien diese illimitirte Haft, daß sie lange Zeit für ein nothwendiges Attribut der Handelsgesellschaft angesehen wurde. Als jeden Zweifel ersparendes Kennzeichen diente die Firma und deren Gebrauch. Es war ausgemacht, wer einer Gesellschaftsfirma kundlich angehörte, hatte für Alles, was unter dieser Firma von irgend einem Theilhaber geschah, unbedingt einzustehen.

Gewiß eine überaus wichtige Garantie des Kredits, gewiß ein wahrhaft gesellschaftliches Element, das durchaus das Gefühl des innigen Verbandes erregen muß. Allein je mehr man nach der einen Seite hin davon günstige Wirkung sah, desto mehr mußte man sich fragen, ob denn das die einzige Bedingung sei, unter welcher Theilnahme an einer Handelsgesellschaft gestattet werden möge. Hatte man das schon an sich zu verneinen, zumal ja der frühere Brauch dieselbe Antwort bestätigte, so ließ vollends die bessere Einsicht in das Wesen des Kredits keinen Zweifel übrig. Warum hätte man demjenigen den Zu-

gang zur Gesellschaft verschließen sollen, der nicht sein Alles, sondern nur einen bestimmten Theil seines Vermögens auf's Spiel zu setzen geneigt war? So schied sich denn endlich die illimitirte und die limitirte Haftbarkeit, die offene von der Kommanditgesellschaft. Dort ist unbeschränkte Haft des ganzen Vermögens aller Theilnehmer, hier limitirte Haft der Kommanditäre blos bis zum Belaufe ihrer Einlagen neben einem oder mehreren unbeschränkt haftenden offenen Gesellschaftern.

Nun galt es ein Merkmal zu finden, an dem die Außenwelt erkennen kann, welche Garantie von den Einzelnen getragen wird. Früher ließ man die Nennung des vollen Namens in der Firma entscheiden. Jetzt entscheidet nach unserem neuesten Gesetz zwar auch die Art der Firma; allein ein noch zuverlässigeres Mittel der Vergewisserung bietet das öffentliche Handelsregister, aus welchem der Karakter der einzelnen Gesellschaften hervorgehen muß.

Das Verhältniß der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft zu einander und nach außen ist dadurch völlig klar gestellt worden. Gegenwärtig würde man kaum noch verstehen, daß über Manches, namentlich das Wesen der limitirten Haftbarkeit so viel Zweifel erregt werden konnten, wenn wir nicht sähen, daß vollends in andern Ländern erst die allerjüngste Zeit derselben Anerkennung verschafft hat. Es handelt sich einfach darum, dem Gesellschaftsgeschäft ein Kreditfundament zu geben, und das geschieht entweder durch illimitirte, oder durch limitirte Garantieleistung der Einzelnen.

Eben weil es sich darum handelt, mußte sich zuletzt an der Kommanditgesellschaft noch eine Scheidung vollziehen, die in dem Handelsgesetzbuch getroffen, ebenso verständig, als juristisch angefochten ist. Wenn man auf diejenigen sieht, die nur Kapital in ein Geschäft wenden wollen, so gibt es solche, die wirklich an dem Risiko des Geschäfts Theil zu nehmen

entschlossen sind und daher sich als Gesellschafter im Handelsregister angeben. Aber es gibt auch Leute, die das keineswegs beabsichtigen. Kann es denn verboten sein, sein Geld in einem Geschäft, anstatt auf Zins, auf Dividende oder Gewinntheilnahme anzulegen, ohne daß man irgendwie als Gesellschafter genannt, in Beziehungen zu den Geschäftsgläubigern gebracht, als Kreditgarant des Geschäfts angesehen sein will? Gewiß steht dieser Ergänzung des Darlehns auf festen Zins Nichts mehr entgegen. Mit Fug und Recht hat die jüngste Gesetzgebung diese Form der Betheiligung, die Nichts ist, als ein Darlehn auf Dividende, die zwar das in dem Geschäft umlaufende Kapital mehrt, aber zugleich eine Schuld desselben, nicht eine Kreditverstärkung darstellt, unter dem Titel der stillen Gesellschaft von der Kommanditgesellschaft ausgeschieden.

Das Alles bestätigt, daß die Rücksicht auf die Erzeugung der Kreditfähigkeit das heutige System der Assoziation beherrscht. Die Herstellung des Kredits schafft die Gesellschaft, gestaltet sie aber auch, eben weil sie ihren eigenen Kredit hat, zu einem selbstständigen Verkehrswesen; ein Satz, dessen völlige, bewußte Durchführung gegen die zögernde und unklare Rechtsdoktrin die nächste Aufgabe der Legislation sein wird. Hinter diesem über das Wesen der Sozietät entscheidenden Punkt hat der wirthschaftliche Inhalt erst in zweiter Linie Bedeutung. Ob der Einzelne Arbeit, Geld, oder beides beiträgt, das sind juristisch nur zwischen den Gesellschaftern im Innern der Gesellschaft aufzuwerfende Fragen.

Wir können daher keineswegs, wenn wir die wirthschaftliche Zusammensetzung aus Arbeit oder Kapital prüfen, noch behaupten, daß die offene Gesellschaft stets Arbeitsgesellschaft sei. Jeder kann offener Gesellschafter sein, ohne für das Geschäft den Finger zu rühren, oder einen Pfennig baar einzuschießen. Faktisch freilich muß, wenn irgend eine, die Kollek-

tivsozietät noch immer die auf gemeinsame Arbeit gegründete Gesellschaft darstellen. Denn das Risiko des gesammten Vermögens ist so groß für den Einzelnen, daß er sich demselben nicht leicht aussetzt, wenn er nicht dem Geschäfte auch seine Thätigkeit, die ihm zugleich die Mitkontrole gibt, widmen will. Umgekehrt wird, wer seine gesammte Arbeitskraft einem Geschäfte widmet, am ersten geneigt sein, auch mit seinem ganzen Vermögen dafür einzutreten. Mag man das nehmen, wie man will, so liegt darin der Grund, warum die Kollektivgesellschaft, die intensivste aller Gesellschaftsarten, der Ausdehnung nach die beschränkteste ist. Zu gemeinsamer Arbeit auf sozietätsmäßiger Basis entschließen sich in der Regel nur Wenige. Zumal im Gebiete des Handels bleibt es zur Stunde noch ein Problem, große Produktivassoziationen zahlreicher Theilnehmer auf gemeinsame Arbeit hin zu schaffen. Ebenso wird die natürliche Scheu vor der unbeschränkten Haft nur im engen Kreise durch volles gegenseitiges Vertrauen überwunden. Den umfassenden Gebrauch derselben zu Bildung größerer Vereine, den Schulze-Delitzsch für Handwerker davon gemacht hat, ist bis jetzt wenigstens auf den Handelsstand nicht zu übertragen versucht worden.

Aehnlich verhält es sich mit der Kommanditgesellschaft. So wie sie jetzt definirt werden muß, braucht sie keineswegs Vereinigung von Arbeit und Kapital zu sein. Man kann ihr als offenes Mitglied angehören, ohne Arbeiter derselben zu sein, und als Kommanditist, ohne Arbeit oder reelles Kapital einzuschießen, wie man umgekehrt Kommanditist und doch zugleich Mitarbeiter sein kann. Allein praktisch macht es sich in der Regel so, daß sie die Verbindung Mehrerer darstellt, von denen ein Theil nur Arbeit, oder Arbeit und Kapital, ein Theil nur Kapital hergibt. Auch diese Verbindung ist der Natur der Sache nach im Ganzen auf wenige Genossen angewiesen. Wie für die offene Gesellschaft durchschnittlich erhebliche Ver-

schiedenheit des Vermögens eine Klippe bilden wird, so muß auch die Kommanditgesellschaft auf ein gewisses Verhältniß zwischen Arbeit und Kapital angewiesen sein, wenn eine echte Ehe zwischen beiden bestehen soll. Vor der Uebermacht des einen Faktors wird sonst der andere trotz des gesellschaftlichen Namens zum Diener. Wahre Assoziation ist Gleichberechtigung.

So bleibt denn die wahrhaft weite Ausdehnung für die reine Kapitalgesellschaft übrig. Sie, das jüngste Produkt des Assoziationstriebes ist dem äußeren Umfange nach am größten. Um eines kleinen Kapitals, um der Betheiligung Weniger willen, setzt man diese Form gar nicht in Bewegung. Sie rechnet, wie schon der Titel des Aktienvereins besagt, unter dem allein von der reinen Kapitalgesellschaft die Rede ist, auf die Betheiligung Jedermanns. Zu diesem Behufe wird von vorn herein, — und wer erinnerte sich dabei nicht der loca montis? — in eine Zahl von Einheiten getheilt, die der Idee nach, zumal wenn die Form des Inhaberpapiers gewählt wird, Jedermanns Lust zur Verfügung gestellt sind.

Der erste wahre Aktienverein, den uns die Geschichte überliefert, war die holländisch-ostindische Handelskompagnie, 1602 errichtet. Holland ging mit dem ersten Beispiel der reinen Kapitalvereinigung voran; das Land, wo zuerst unter dem Einfluß des Protestantismus das gesammte Wucherdogma energisch bekämpft wurde. Der Handel war es, der die erste Kapitalgesellschaft hervorrief, der geborene alte Feind der Wucherlehre. Die weitschichtigen überseeischen Unternehmungen verlangten ein nur durch Vereinigung zu beschaffendes Großkapital. Bei dem keineswegs blos privaten Erwerbsinteresse solcher Unternehmungen, die vielmehr, indem sie Kolonien stifteten, auch eine weittragende politische Bedeutung hatten, war es begreiflich, daß die Staatsgewalt der Errichtung und Erhaltung jener Kompagnien ihre Hülfe lieh.

Unter dem Schutz, der Aufsicht des Staates, in inniger Verbindung mit der Regierung entstand ferner, indem der Bann der Wucherlehre einmal gebrochen war, 1613 die berühmte, 1858 begrabene englisch-ostindische Kompagnie; nach ihr, der Projekte gar nicht zu gedenken, eine ganze Reihe anderer, deren Adam Smith bereits 45 aufzählt. Nach außen waren es zugleich politische und Handelskorporationen, ausgestattet mit Statuten, Privilegien und Monopolen aller Art; nach innen Aktienvereine, zusammengesetzt aus den Mitteln, welche die Theilhaber, deren es im Anfang meist nicht Viele waren, gegen Polize (Aktienschein) nach einer gewissen Einheit zusammenschossen.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Schicksale jener fürstlichen, aristokratischen Aktienkompagnien zu verfolgen, oder auch nur den Unfug aufzudecken, der damit, man gedenke des Law'schen Schwindels und seiner Mississippigesellschaft, in den verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten unter den Augen des Staates getrieben worden ist. Die Epoche dieser regierenden, obwohl ihrerseits großentheils wieder regierten, Kompagnien ist vorüber und, was davon noch besteht, Angesichts der modernen staatsrechtlichen Begriffe eine Anomalie.

Wohl aber haben wir darauf hinzuweisen, wie sich von jenen kolonisirenden Handelskompagnien aus die Form des Aktienvereins bis auf unsere Tage entwickelte. Das Schicksal des Aktienvereins hat sich in den einzelnen Staaten sehr abweichend gestaltet.

Der Mississippi-Skandal in Frankreich und der Südseeschwindel in England am Anfang des vorigen Jahrhunderts waren das Signal für umfassende Repressivmaßregeln. Die englische Bubbleakte Georgs I. erklärt jeden Verein, der seine Mitglieder der Solidarhaft entbindet, und insbesondere denjenigen, der es wagen würde, Inhaberaktien auszugeben, für straf-

bar. Obwohl dieses Gesetz 1824 aufgehoben wurde, hielt man doch an dem der eigentlichen Aktiengesellschaft feindlichen Prinzip der Solidarhaft fest, bis erst in den letzten Jahren sich auch dort die limitirte Haft der Mitglieder volle gesetzliche Anerkennung verschaffte. Und so neu erscheint in England die „limited liability", daß es noch anläßlich der Krise von 1866 nicht an Anschuldigungen dieses Systems gefehlt hat.

Anders in Frankreich. Schon im Jahre 1721 wurde das Verbot der Emission von Inhaberaktien, ohne welche ein großer Verein der Art nicht wohl existiren kann, wieder aufgehoben und damit grundsätzlich die Benutzung der Aktienvereinsform zu Handels-, wie zu andern Geschäften freigegeben. In der That hat sich denn auch von da ab allmählig der Aktienverein auf alle möglichen Unternehmungen erstreckt, welche Großkapital erheischen. Wo dazu Bedürfniß, wendet sich die Unternehmung an das Publikum und fordert es zur Betheiligung auf. Um diese Betheiligung möglichst zu verallgemeinern wird die Summe des projektirten Kapitals in kleine Einheiten getheilt und um desselben Zwecks und der besseren Cirkulationsfähigkeit willen das darüber lautende Certifikat, die Aktie, wenn es auch möglich ist, sie auf den Namen zu stellen, in der Regel auf den Inhaber gestellt. Die nahe Verwandtschaft einer solchen sogenannten Aktiengesellschaft und der öffentlichen Anleihe liegt auf der Hand.

Täglich sehen wir auch in Deutschland, das sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts den Aktienverein nach französischem Muster, d. h. mit dem Prinzip der limitirten Kreditgarantie der Theilhaber, aneignete, ohne irgend dieses Prinzip anzuzweifeln, Unternehmungen aller Art, Eisenbahnen, Fabriken, Schifffartslinien, Banken, Assekuranzen u. s. w. in Gestalt der Aktiengesellschaft gründen. Alle Geschäfte sind derselben zugänglich. Die vermehrte Uebung hat also den einstmals öffent-

lichen, politischen Karakter, den wir an den alten Handelskompagnien wahrnehmen, abgestreift. Die Aktienform dient jetzt, wenn man auch theilweise den von ihr getragenen Unternehmungen nicht blos wirthschaftlich, sondern zugleich politisch die Bedeutung öffentlicher beilegen möchte, mindestens ebenso gut jedem Privatzweck des Erwerbs. Sie hat sich privatisirt, die Aktiensozietät, wie sie, längst nicht mehr auf eine geringe Zahl fürstlicher Kaufleute beschränkt, sondern im Gegentheil auf Jedermanns Kapital berechnet, sich zugleich demokratisirt hat.

Nichtsdestoweniger erhielt sich fortwährend die Beschränkung, daß der Aktienverein zu seiner Stiftung Konzession der Staatsverwaltung bedürfe und deren Aufsicht unterworfen sei. Ein Verlangen der Staatsgewalt, welches den ersten Anfängen des Aktienvereins, einer ostindischen Handelskompagnie gegenüber, sehr begreiflich war und damals als selbstverständlich niemals angefochten wurde. Es ist ferner wohl zu begreifen, daß man das Oberaufsichtsrecht des Staates nach der Schwindelzeit am Anfang des vorigen Jahrhunderts als Garantie gegen neuen Schwindel beibehielt. Allein seitdem hat sich eben der Gebrauch des Aktienvereins verallgemeinert und modifizirt. Die Staatsoberaufsicht wird hier, wie an andern Stellen, von dem selbstständig gewordenen Verkehr drückend empfunden und die Erfahrung lehrt genugsam, daß in jener Aufsicht gewiß nicht der Schutz gegen unsolide Spekulationen gelegen war, am wenigsten in den Kleinstaaten Deutschlands. Am Ende sollen gar doktrinäre Trugschlüsse, wie sie diejenigen ziehen, welche die Staatsgenehmigung für nothwendig erachten, weil der Aktienverein unvermeidlich als eine Art von Korporation erscheint, Korporationen aber nur mit Willen des Staates entstehen und existiren dürfen, zur Rechtfertigung helfen.

So widerwillig fühlt der Verkehr diesen Zwang, daß er lieber eine an sich durchaus unnatürliche Form erfand, um dem-

selben zu entgehen. Darin liegt die Erklärung der in Frankreich vielfach praktizirten, nicht minder in Deutschland üblich gewordenen, und selbst in England bei dem dort gegen die reine Aktiengesellschaft bestandenen Druck in analoger Anwendung vorkommenden Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Verbindung eines in Aktien zertheilten, großen sog. Kommanditkapitals mit einem oder ein paar unbeschränkt haftenden Geranten. Mag man das aus dem Gesichtspunkt der Vereinigung verschiedenartiger Haft, oder aus dem Gesichtspunkt der Vereinigung von Kapital und Arbeit betrachten, so ist und bleibt es ein ungesellschaftliches Verhältniß zwischen so ungleichen Faktoren. Schwerlich würde bei völliger Freiheit der Bewegung für die reinen Aktienvereine davon Etwas übrig bleiben.

Trotz aller Bemühung, die drückende Bürde abzuschütteln, beharrt auch das deutsche Handelsgesetzbuch bei der Tradition. Der Aktienverein, soviel dagegen auch schon in Wort und Schrift gestritten worden, bedarf der Staatskonzession, die Kommanditgesellschaft auf Aktien dagegen kann wenigstens, und die meisten deutschen Länder haben sich beeilt, diese Thür offen zu lassen, ohne Staatsaufsicht bestehen. Indem die Ursache des Gegensatzes fortdauert, haben wir somit eine reine Kapitalgesellschaft und eine gemischte, welche letztere zwar nach juristischer Definition unter die Rubrik der Kommanditgesellschaft gehörig, wirthschaftlich aber, da sie sich aus Großkapital und der Arbeit Eines oder Weniger zusammensetzt, von der oben geschilderten gewöhnlichen Kommanditgesellschaft sehr verschieden ist.

Ein Ueberblick über die Reihe der Kapitalgesellschaften thut dar, daß die Assoziation, welche nur oder vorwiegend auf Kapital beruht, sich lediglich für das Großkapital oder die Großunternehmung eignet. Das Kapitalbedürfniß der kleineren Unternehmung zu befriedigen, reichen andere Formen vollständig

aus. Denn darüber kann sich Niemand täuschen, sichtlich ist der Aktienverein Nichts, als eine Art der Kapitalbeschaffung. Und das ist die Kapitalgesellschaft stets gewesen und wird es sein, selbst dann, wenn wir die spezifische Form der Aktie hinweg denken wollten.

Eben deshalb ist und bleibt der Aktienverein die Kapitalgesellschaft der am Mindesten in Wahrheit genossenschaftliche Verein. Unstreitig macht für das Assoziationsbewußtsein des Einzelnen die limitirte Haft, wonach über die aktienmäßigen Einzahlungen hinaus kein Theilhaber irgend von dem Vereine selbst oder von dessen Gläubigern in Anspruch genommen werden kann, die also jedes weitere Risiko abschneidet, und die illimitirte, solidarische Haft einen großen Unterschied. Der Aktionär hat ein Interesse an dem Geschäft, dem er sein Kapital zugewendet hat; aber nur, um für sein Kapital die beste Revenüe zu erhalten. Mit Recht hat man öfter bereits hervorgehoben, daß darin die Lage einer Mehrheit von Darlehnsgläubigern desselben Schuldners kaum eine andere ist. Wo sollte auch der innere Unterschied eines Konsortiums von Obligationsinhabern einer öffentlichen Anleihe und eines Vereins von Aktionären herkommen? Dort, wie hier, vereinigt das Geldinteresse, und so wenig fällt es auch hier wieder ins Gewicht, daß für jene in Zins, für diese in Dividende dasselbe sich verkörpert, daß mitunter, wie die sog. Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen belegen, die spitzeste technische Unterscheidung dazu gehört, um diese in Wirklichkeit in einander übergreifenden Dinge zu scheiden.

Vielleicht ist das einer wirthschaftlichen Betrachtung, welche die Erfolge nicht blos nach Zahlen schätzt, der schwächste Punkt des modernen Kapitalgesellschaftswesens. So weit wir zum Glück von römischer Kapitalwirthschaft entfernt sind, denn das beweist gerade das Assoziationswesen, dessen man entbehren würde, wo ein römischer Großkapitalistenstand existirte, darin

ist der Aktienverein rein materialistisch, daß er fast nur das Geldinteresse der Einzelnen fesselt, denen der ganze Zweck des Vereinsunternehmens nur insofern Bedeutung hat, als er Dividenden bringt. Ganz anders, wenn es gelingt, die Theilnahme des Einzelnen tiefer zu packen. Brauchen wir doch nur auf die früheren deutschen Genossenschaften und Verbände der mannigfachsten Art, Bergwerksgesellschaften, Pfännerschaften, Braugenossenschaften, Deichverbände u. dgl. zurückzublicken, welche äußerlich so gut, aktienmäßig organisirt, darum in ganz anderem Lichte erscheinen, weil sie nicht allein an die Kasse, sondern zugleich an die Person Forderungen stellten.

Sie sind größtentheils entweder untergegangen, nur noch in Resten vorhanden, oder in modernem Sinn rekonstruirt worden. Ob es aber geschehen kann und geschehen wird, aus ihrem historischen Vorbild soviel zu entnehmen, daß unser Kapitalvereinswesen einen Inhalt gewinnt, der das Interesse des Einzelnen durch den gemeinsam erstrebten Zweck wahrhaft genossenschaftlich ergreift? Ueber solche Aussichten, die nur langsam von innen heraus verwirklicht werden könnten, lassen sich nur Vermuthungen und Wünsche aussprechen.

Werfen wir endlich noch einen flüchtigen Blick auf die Situation, welche unter den gesetzlich anerkannten Sozietätsformen die lediglich auf der Zusammenlegung von Kapital beruhende Aktiengesellschaft gegenüber der Arbeit einnimmt, so bedarf es nur weniger Worte. Noch immer sind Viele geneigt, die große Kapitalvereinigung als den schlimmsten Feind der Arbeit zu betrachten. Aber nur Unverstand und Oberflächlichkeit, wo nicht böser Wille und eigennütziges Streben nach ganz andern Zielen, als nach der „Lösung der sozialen Frage", kann überhaupt von einem Widerstreit des Kapitals als solchen wider die Arbeit, der mit der Unterdrückung der letzteren zu endigen droht, reden. Oft, und doch, wie es scheint, noch nicht oft genug, hat man

gepredigt, daß das Kapital an sich eine todte Sache ist, es sei noch so groß. Wirthschaftlich lebendig und wirksam wird es erst durch die Arbeit. Das gilt auch von dem assoziationsmäßig versammelten Kapital. Die Stiftung und Führung eines jeden Aktienvereins zeigt, daß das Kapital ohne die Arbeit Nichts ist und Nichts bringt. Dem Rufe der Arbeit folgt es, indem es sich versammelt, durch die Arbeit, die sich der Kapitalverein, da er sie nicht durch die Sozietät hat, anderweitig, und wer weiß mit welchen Opfern, häufig um den Preis, sich eben von der Arbeit despotisch beherrschen zu lassen, anschaffen muß, empfängt es seine Früchte.

Der Kampf, den man meint, wenn dem Kapital aus der Unterdrückung der Arbeit Anklage erhoben wird, ist der Kampf, der mit dem Mittel des Kapitals ausgerüsteten Arbeit gegen die mittellose. Wer der Arbeit die Gleichheit der Werkzeuge aufrecht erhalten will, der muß auch die Kapitalvereine vernichten, welche vorzugsweise geeignet sind, dem Großbetrieb der Arbeit sein furchtbares Werkzeug, das Kapital, in größtem Maßstabe zuzuführen. Bis zu der Ausführung jenes viel berufenen Evangeliums der Arbeit aber wird der Kundige getrost in den Kapitalvereinen das Resultat einer geschichtlich nothwendigen Entwicklung, die endlich Kapital und Arbeit, wenn auch nicht in volles Gleichgewicht gesetzt, doch an sich als gleichberechtigte Faktoren der Assoziation anerkannt hat, und eines der mächtigsten Förderungsmittel der heutigen Gesammtkultur erkennen dürfen.

(360)

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm) in Berlin, Friedrichsstraße 24.

Daß mit obiger Sammlung eine bisher tief empfundene Lücke wirklich ausgefüllt wird, zeigt sich wohl darin am deutlichsten, daß die Sammlung mit den nun vorliegenden **144 Heften viele Tausende von Käufern** zählt und überall Eingang gefunden hat, wo die Wissenschaft, wo das **Streben nach Fortbildung** zu Büchern greift.

Die in der Zeit besonders hervortretenden wissenschaftlichen Interessen werden die gebührende Berücksichtigung finden. Biographien berühmter Männer, Schilderung großer historischer Ereignisse, volkswirthschaftliche Abhandlungen, culturgeschichtliche Gemälde, physikalische, astronomische, chemische, botanische, zoologische, physiologische, arzneiwissenschaftliche, erforderlichenfalls **durch Abbildungen** erläuterte Vorträge u. a. m. sollen auch künftig den Gegenstand der Vorträge bilden. Rein politische und kirchliche Parteifragen der Gegenwart bleiben ausgeschlossen.

Wie bisher haben Herr Prof. **Dr. Virchow** und Herr Prof. **Dr. v. Holtzendorff** die Redaction gemeinsam übernommen und zwar Herr Prof. Dr. Virchow, soweit die Beiträge naturwissenschaftlichen Inhaltes sind, Herr Prof. Dr. v. Holtzendorff, soweit sie staatswissenschaftlich-geschichtlichen oder volkswirthschaftlichen Inhaltes sind.

Die Seiten der Hefte haben eine doppelte Paginirung: oben die Seitenzahl des einzelnen Heftes, unten — und zwar eingeklammert — die fortlaufende Seitenzahl der Serie (des Jahrgangs).

Im Abonnement auf die complete VII. Serie von 24 Heften kostet **jedes Heft nur 5 Sgr.**, während der Einzelpreis eines Heftes 6 Sgr. und darüber ist.

Der **Subscriptionspreis** für die neue VII. Serie (Heft 145—168) ist demnach gleichwie für die früheren Serien **4 Thlr.**

Die früheren Serien I—VI (Heft 1—144) sind nach wie vor complet zum Subscriptionspreis à 4 Thlr., (gebunden in Halbfranzband à 4 Thlr. 20 Sgr.), einzelne Hefte zu den bekannten Einzelpreisen, zu beziehen.

NB. Um neu hinzutretenden Abonnenten eine allmählige Anschaffung der früheren Serien zu erleichtern, läßt die Verlagshandlung den Abonnementspreis von 5 Sgr. für jedes Heft schon bei jedesmaliger Entnahme von 6 Heften der früheren Serien nach folgendem Modus eintreten:

Es sind für je 1 Thlr. zu beziehen aus:

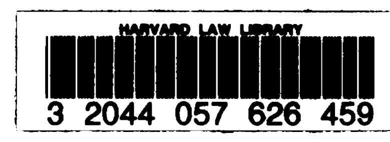
Serie I.: Heft 1—6; 7—12; 13—18; 19—24; — Serie II.: Heft 25—30; 31—36; 37—42; 43—48; — Serie III.: Heft 49—54; 55—60; 61—66; 67—72; — Serie IV.: Heft 73—78; 79—84; 85—90; 91—96; — Serie V.: Heft 97—102; 103—108; 109—114; 115—120.

Berlin, im März 1872.

Hochachtungsvoll

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm) in Berlin, Friedrichsstr. 24.


HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 626 459



